



SACHSEN-ANHALT

Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten
Altmark

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark •
Akazienweg 25 • 39576 Stendal

Steinbrecher und Partner
Ingenieurgesellschaft mbH
Berliner Str. 191
06116 Halle/Saale

**11. Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Elbe-Parey
Bebauungsplan „Solarpark Bergzow-Ost“
hier: Beteiligung des ALFF Altmark als Träger öffentlicher Belange**

Anlagen: keine
 Antragsunterlagen/Unterlagen Planfeststellungsverfahren zurück
 Vermessungsunterlagen

Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark (ALFF Altmark)

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung teile ich Ihnen mit, dass gegenüber der Aufstellung des o. g. Bebauungsplans und der 11. Änderung des Flächennutzungsplans aus landwirtschaftlicher und agrarstruktureller Sicht keine Bedenken bestehen (§ 1 und 1a Baugesetzbuch (BauGB), § 2 Raumordnungsgesetz (ROG), Landesentwicklungsplan 2010 Sachsen-Anhalt (LEP 2010 LSA), § 15 Landwirtschaftsgesetz Sachsen-Anhalt (LwG LSA)).

Die Freiflächensolaranlage wird auf landwirtschaftlicher Nutzfläche, überwiegend Ackerland und in geringem Umfang Grünland, geplant. Es sind Flächen mit meist geringer Ertragsfähigkeit (Ackerzahlen bis 30 Bodenpunkte, nur geringfügig bis 40) betroffen, auch die ausgewiesene Anbaueignung ist gering. Die überplante Fläche liegt in einem benachteiligten Gebiet nach FFAVO. Eine Eingriffsbilanzierung ist noch nicht Bestandteil der Planunterlagen.

Begründung:

- Zum Schutz der landwirtschaftlichen Nutzflächen hat der Gesetzgeber zahlreiche Gesetze und Verordnungen erlassen, die zu beachten sind: u. a. § 1 und 1a BauGB, § 2 ROG, LEP 2010 LSA mit Regionalem Entwicklungsplan Altmark 2005 (REP Altmark 2005), § 15 LwG.

Stendal, 24.01.2024

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht

60 23 008/FSC

vom: 12.12.2023

Mein Zeichen:

61220/1-57-8-2016

61220/2-353-2023

Bearbeitet von:

Tel.: (03931) 633-105

E-Mail: [REDACTED]

@alff.mule.sachsen-anhalt.de

Akazienweg 25

39576 Stendal

Tel.: (03931) 633-0

Fax: (03931) 21 31 07
(03931) 633-100

E-Mail:

PoststelleSDL@alff.mule.sachsen-anhalt.de

Internet:

www.alff.sachsen-anhalt.de/alff-altmark

Hinweis auf den Datenschutz:

<http://lsauri.de/alffaltmarkds>

Sprechzeiten:

Mo - Fr 09.00 - 12.00 Uhr
Dienstag 13.00 - 17.00 Uhr

Besuche bitte möglichst vereinbaren!

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BIC MARKDEF 1810
IBAN DE 2181000000081001500

- Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen sind die Möglichkeiten einer Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung usw. zu nutzen. Landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen soll begründet werden.
 - Nach § 1 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Nach den Grundsätze 84 und 85 des LEP 2010 LSA sollen Photovoltaikfreiflächenanlagen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden. Die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzter Flächen sollte weitestgehend vermieden werden.
 - Nach LEP 2010 LSA, Grundsatz 115 sind „Für die Landwirtschaft geeignete und von der Landwirtschaft genutzte Böden zu erhalten. Eine Inanspruchnahme für andere Nutzungen soll unter Beachtung agrarischer und ökologischer Belange nur dann erfolgen, wenn die Verwirklichung solcher Nutzungen zur Verbesserung der Raumstruktur beiträgt und für dieses Vorhaben aufgrund seiner besonderen Zweckbestimmung nicht auf andere Flächen ausgewichen werden kann.“
- Das Ministerium für Infrastruktur und Digitales stellt in der Arbeitshilfe für die Raumplanerische Steuerung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Kommunen (Arbeitshilfe PVFA MID) Punkt 6, zum Umgang mit landwirtschaftlichen Nutzflächen dar, dass „die Nutzung von Freiflächenphotovoltaik nur auf landesweit vergleichbar ertragsschwachen Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten möglich sein soll. Die Einbeziehung solcher Flächen zur Errichtung und den Betrieb von PVFA hat stets restriktiv zu erfolgen und erfordert eine dezidierte Begründung.“ Die Gemarkung Bergzow liegt im benachteiligten Gebiet gemäß Freiflächenanlagenverordnung (FFAVO).
 - Der Leitfaden zur Ausweisung von Flächen für Freiflächensolaranlagen im Landkreis Stendal (Leitfaden LK SDL) fordert auf Seite 13 die Prüfung von Planungsalternativen: „Jegliche Darstellungen oder Festsetzungen in den notwendigen Bauleitplänen erfordern im Vorfeld ein gesamtträumliches Konzept zur Steuerung von Freiflächensolaranlagen für das gesamte Gebiet der jeweiligen Einheits- oder Verbandsgemeinde, um damit die städtebaulichen Entwicklungsabsichten unter Abwägung aller Belange wie Landschaftsbild, Umweltauswirkungen, Naturschutz, Beitrag zur Energiewende, Sicherung der Daseinsvorsorge usw. zu manifestieren.... Eine flächendeckende Prüfung des gesamten Gemeindegebietes ist auch im Rahmen der Umweltprüfung zum Flächennutzungsplan („in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten“) erforderlich. Auf Ebene des Flächennutzungsplans sind die Standortmöglichkeiten und –alternativen von Freiflächensolaranlagen zu prüfen.“
 - Im Landwirtschaftsgesetz Sachsen-Anhalt wird der Schutz des landwirtschaftlich genutzten Bodens als Produktionsgrundlage für die landwirtschaftlichen Betriebe mit dem § 15 festgelegt. Nach § 15 des LWG LSA darf landwirtschaftlich genutzter Boden nur in begründeten Ausnahmefällen der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen oder in der Nutzung beschränkt werden.

Die Gemeinde Elbe-Parey hat für die Genehmigung des Baus von Photovoltaikanlagen und Freiflächen-Photovoltaik im Rahmen der Bauleitplanung ein gesamtträumliches Konzept aufgestellt.

- Hier wird unter Punkt 1 festgelegt, dass die Flächenbegrenzung bei 5% der Gesamtfläche des Gemeindegebietes Elbe-Parey liegen soll. Eine Begrenzung hinsichtlich der LF wird nicht festgelegt.
- Unter Punkt 4 werden Ausschlussbereiche und Positivkriterien festgelegt. Das Konzept zeigt keine Analyse von vorhandenen Konversionsflächen in der Gemeinde (Grundsatz 84 und 85 LEP LSA). Dem Konzept fehlt die Aussage, dass die Nutzung von Konversionsflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen grundsätzlich Vorrang vor der Nutzung von Landwirtschaftsflächen hat. Dazu wäre eine Potentialanalyse für Konversionsflächen notwendig. Die Einzelanlagengröße wird auf 50 ha begrenzt.

- Nach Punkt 4.3 sollte die Bodenwertzahl für die Inanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen für Freiflächenanlagen unter 30 liegen, bei Bodenwertzahlen zwischen 30 und 40 soll eine kritische Abwägung vorgenommen werden.

In der Begründung wird vorgetragen, dass im gesamträumlichen Konzept der Gemeinde Elbe-Parey die überplante Fläche aufgrund des geringen Ertragspotentials und des Nichtvorhandenseins eines Ausschlussbereiches als Standort mit sehr guter Eignung ausgewiesen wurde.

Aus landwirtschaftlicher Sicht kann eine gewisse Eignung der Vorhabenfläche nachvollzogen werden. Allerdings geht aus den vorliegenden Unterlagen nicht hervor, ob, wie im Leitfaden des LK SDL gefordert, weitere Konversionsflächen in der Gemarkung Bergzow bzw. der Gemeinde Elbe-Parey für den Bau von PV-Anlagen zur Verfügung stehen und in Anspruch genommen werden könnten, bevor landwirtschaftliche Nutzflächen überplant werden. Erst wenn diese Möglichkeiten ausgeschöpft sind, sollten unter Beachtung der Anbaueignung und agrarstruktureller Belange landwirtschaftliche Nutzflächen in die Planung für Photovoltaikfreiflächenanlagen einbezogen werden. Die Vorhabenfläche weist eine gewisse Eignung auf, da hier überwiegend geringe Bodenwertzahlen und eine geringe Anbaueignung ausgewiesen werden und die Fläche in einem benachteiligten Gebiet nach FFAVO liegt.

Folgende Hinweise sind aus landwirtschaftlicher Sicht zu beachten:

- Durch die Überplanung der Landwirtschaftsflächen mit einer Freiflächensolaranlage sind zwei Landwirtschaftsbetriebe vom Flächenentzug betroffen. Sie verlieren durch die Überplanung der Landwirtschaftsflächen jeweils 4 bzw. 1 % ihrer landwirtschaftlichen Nutzfläche.
- Durch die Errichtung der geplanten Freiflächensolaranlage wird ca. 5,2 % der Landwirtschaftsfläche der Gemarkung Bergzow entzogen. Unter Beachtung einer weiteren geplanten Anlage sind es sogar über 7% der LF der Gemarkung.
Die Landwirtschaft ist standortgebunden und auf den Boden als essentielle Produktionsgrundlage angewiesen. Ich verweise hier noch einmal auf den o. g. Grundsatz 115 des LEP 2010, dass die für die Landwirtschaft geeigneten und von der Landwirtschaft genutzten Böden zu erhalten sind und eine Inanspruchnahme für andere Nutzungen nur erfolgen soll, wenn ... nicht auf andere Flächen ausgewichen werden kann.“
- Die überplante Landwirtschaftsfläche wird, wie oben erwähnt, von landwirtschaftlichen Unternehmen bewirtschaftet. Der Zeitpunkt des Flächenentzuges ist mit den Bewirtschaftern der Flächen frühzeitig abzustimmen, um Sanktionen in der Agrarförderung für die Landwirte zu vermeiden.
- Die Standorte der Freiflächen-Photovoltaikanlagen werden in der Regel eingezäunt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans grenzt an der östlichen und südlichen Seite an landwirtschaftlich genutzte Flächen. Bei Anlage des Zaunes ist der § 24 Abs. 2 Nachbarschaftsgesetz Sachsen-Anhalt - NbG (Abstand Einfriedung zu landwirtschaftlich genutzten Grundstücken) zu beachten. Nach § 27 NbG ist die Absicht zur Errichtung einer Einfriedung dem Besitzer des angrenzenden Grundstückes schriftlich anzuzeigen.

Hinweise zu den notwendig werdenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen:

- Die Überplanung von Landwirtschaftsflächen als Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird aus landwirtschaftlicher Sicht sehr kritisch gesehen. Nach § 15 LwG LSA darf landwirtschaftlich genutzter Boden nur in begründeten Ausnahmefällen der Nutzung entzogen oder in der landwirtschaftlichen Nutzung beschränkt werden.
- Nach § 7 (1) Naturschutzgesetz Sachsen-Anhalt - NatSchG LSA i. Verb. mit § 15 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG sind bei der Auswahl und Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen solche vorrangig, die keine zusätzlichen land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen in Anspruch nehmen.
- Es ist zu prüfen, ob als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Möglichkeiten der Entsiegelung baulicher Brachen, Rekultivierung von Deponien, Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen, Aufwertungen von vorhandenen Naturräumen, Maßnahmen der Waldumwandlung oder das Anlegen von Waldsäumen genutzt werden können.
- Ist die Inanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen unumgänglich, sind Maßnahmen zu wählen, die in die landwirtschaftliche Produktion integriert werden können.

- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen sind so zu gestalten, dass Flächen mit einer regional überdurchschnittlichen Bodenwertzahl nicht in Anspruch genommen werden (Landesentwicklungsplan Sachsen – Anhalt 2010 – G116).
- Werden Ausgleichsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen geplant, sind die Maßnahmen und Standorte der Maßnahmen mit dem ALFF Altmark abzustimmen.

Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gebe ich keine weiteren Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

—
